

Informationen zu Ihrem Unternehmen



Herzlich willkommen und vielen Dank für Ihr Interesse an der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG.
Für die Anmeldung benötigen wir folgende Informationen.

Unternehmensinformationen

Ihr Unternehmen gehört folgender Branche an

_____ ▼ Sonstige: _____

Die betriebliche Altersvorsorge in Ihrem Unternehmen wird geregelt durch

Tarifvertrag Haustarifvertrag
 Betriebsvereinbarung Sonstige: _____

Ist Ihr Unternehmen Mitglied in einem Arbeitgeberverband?

Nein Ja, Name Arbeitgeberverband: _____

In Ihrem Unternehmen nutzen Sie das Abrechnungsprogramm

_____ ▼ Sonstige: _____

In Ihrem Unternehmen bestehen zudem folgende Zusagen/Verpflichtungen

Direktversicherungen Direktzusagen/Pensionsrückstellung
 Unterstützungskasse Pensionsfonds
 Altersteilzeit

Datentransfer mit der Hamburger Pensionskasse

Die Übertragung sensibler Daten und Informationen erfolgt bei der Hamburger Pensionskasse über das sogenannte „Arbeitgeberportal“. Diese Anwendung sieht die Nutzung einer personenbezogenen Zugangskennung vor. Bitte nennen Sie uns die zuständige Person in Ihrem Unternehmen (mehrere möglich) und definieren Sie durch das **Setzen der Auswahl** die Verantwortlichkeit(en).

Nähere Informationen werden in der Anlage zum **Elektronischen Datentransfer** erläutert.

	Zuständig für die betriebliche Altersvorsorge		Geschäftsführung	
Anrede *				
Name *				
Vorname *				
Telefon *				
E-Mail-Adresse *				
* Pflichtfeld	<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigt <input type="checkbox"/> Zugang Arbeitgeberportal <input type="checkbox"/> Empfang PSV-Kurztestat <input type="checkbox"/> Empfang Infomail HPK **	<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigt <input type="checkbox"/> Zugang Arbeitgeberportal <input type="checkbox"/> Empfang PSV-Kurztestat <input type="checkbox"/> Empfang Infomail HPK **	<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigt <input type="checkbox"/> Zugang Arbeitgeberportal <input type="checkbox"/> Empfang PSV-Kurztestat <input type="checkbox"/> Empfang Infomail HPK **	<input type="checkbox"/> Zeichnungsberechtigt <input type="checkbox"/> Zugang Arbeitgeberportal <input type="checkbox"/> Empfang PSV-Kurztestat <input type="checkbox"/> Empfang Infomail HPK **
** Mit dem Angebot „Infomail“ informiert die Pensionskasse unregelmäßig und ad hoc zu ausgewählten Themen bzw. aktuellen Entwicklungen rund um die betriebliche Altersvorsorge.				

Abweichende Versandadresse für das PSV-Kurztestat

Sofern Sie das PSV-Kurztestat an eine uns bislang noch nicht genannte Adresse erhalten möchten, nennen Sie bitte hier die entsprechende Anschrift.

Unternehmen _____

Straße _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Kontodaten des Unternehmens

Damit wir Ihr Unternehmen in SAP anlegen können, benötigen wir die Kontodaten Ihres Unternehmens.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ihre Entscheidung zum Wahlrecht Kapital statt Rente

Das Leistungsspektrum der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG sieht gemäß den Bedingungen der Mitgliedergruppe F neben Rentenleistungen und der Abfindung geringer Kleinrenten auch ein Wahlrecht auf Kapitalzahlung anstelle der Altersrente vor. **Diese Option steht nur dann zur Verfügung, sofern der Arbeitgeber zustimmt.**

Ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts sind die weiteren Beiträge der Beschäftigten für ihre betriebliche Altersvorsorge nicht mehr steuer- und sozialabgabenfrei. Dies gilt für Beiträge aus Gehaltsumwandlung (Brutto-Entgeltumwandlung) und Arbeitgeberbeiträge.

Die genauen Voraussetzungen für dieses Kapitalwahlrecht werden im [Merkblatt „Kapital statt Rente?“](#) erläutert. [↗](#)

Wir möchten den Ablauf für Sie als Arbeitgeber und für die Beschäftigten einfach halten. Daher hinterlegen wir Ihre Entscheidung zum Wahlrecht auf Kapitalzahlung in unserem System.

Ihre Entscheidung zum Wahlrecht auf Kapitalzahlung

Generelle Zustimmung

Generelle Ablehnung

Einzelfallentscheidung

Informationen zur Einzelfallentscheidung

- Für den Fall, dass Sie sich Ihre Zustimmung in jedem Einzelfall vorbehalten wollen, bestätigen Sie Ihre Zustimmung gemeinsam mit den Beschäftigten auf einem entsprechenden Antrag. Diesen legen Ihnen die Beschäftigten vor.
- Für den Fall, dass Sie sich Ihre Zustimmung in jedem Einzelfall vorbehalten wollen, ist unbedingt zu bedenken, dass Ihre Vorgehensweise dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen muss.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mitgliedschaftsvereinbarung

zwischen _____

und der **Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK)**

mit Wirkung ab _____ 01. _____ .20 _____

1. Das Mitglied **handelt zugleich in Vollmacht** der ggf. in der Anlage 1 aufgeführten und ggf. weiterer mit Zustimmung der HPK vom Mitglied noch zu benennender Unternehmen (nachfolgend: „Unternehmen“).
2. Die Unternehmen sind bzw. werden **Mitglied in der HPK** mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedsunternehmens gemäß dieser Mitgliedschaftsvereinbarung und § 3 Nr. 2 der Satzung der HPK in ihrer durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jeweils genehmigten Fassung.
3. Die Unternehmen **melden alle Arbeitnehmer** als persönliches Mitglied zur HPK an, deren Anspruch auf Erteilung einer tariflichen oder betrieblichen Altersversorgungszusage wirksam entstanden ist. Das Unternehmen unterlässt jedwede negative Risikoanalyse z. B. durch andersartige Altersvorsorgeangebote (z. B. auch Direktversicherungen). Die Unternehmen sind in gleicher Weise berechtigt, auch außertariflich Beschäftigte anzumelden.
4. Die Unternehmen sind berechtigt, die vom Arbeitnehmer verlangte Durchführung der **Zulagenförderung (§ 10a EStG)** nach den Bedingungen für den jeweils maßgeblichen Tarif der Mitgliedergruppe P in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der HPK vorzunehmen. Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10a, 82 EStG werden ausschließlich in einem Tarif der Mitgliedergruppe P angenommen.
5. Die Unternehmen **führen die arbeitsrechtlich vereinbarten Beiträge** bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres an die HPK ab und übermittelt in dem von der HPK vorgegebenen Verfahren eine Auflistung der Beiträge pro Mitglied. Alle Beiträge gelten als vom Arbeitnehmer finanziert; die Versorgungsanwartschaft ist daher sofort unverfallbar.
6. Die HPK führt die angemeldeten Arbeitnehmer im **Allgemeinen Abrechnungsverband**.
7. Das persönliche Mitglied und seine Hinterbliebenen haben gegenüber der HPK einen **unmittelbaren Rechtsanspruch** auf die Leistungen nach den Bedingungen für den jeweils maßgeblichen Tarif der Mitgliedergruppe F in ihrer jeweils gültigen Fassung und auf die Auskünfte gemäß § 4a BetrAVG. Die HPK verpflichtet sich außerdem, an einer vom Arbeitnehmer verlangten Übertragung gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG mitzuwirken.
8. Sollte ein Unternehmen eine für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderliche **Voraussetzung nicht mehr erfüllen**, scheidet es als Mitgliedsunternehmen aus und ist berechtigt, als angeschlossenes Unternehmen gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung der HPK die Beitragszahlung nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Ausscheidens für den Neuzugang von Mitgliedern zur HPK geltenden Bedingungen ohne Unternehmensmitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung der HPK fortzuführen.
9. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende **gekündigt** werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung kommt Nr. 8 zur Anwendung.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der **Schriftform** oder alternativ eines elektronischen Verfahrens unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Sollte sich eine der vorstehenden Regelungen als **unwirksam erweisen** oder aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen oder Rechtsprechung unwirksam werden oder sich eine von den Parteien nicht bedachte Regelungslücke ergeben oder sich aufgrund von Einwirkungen der BaFin oder des Verantwortlichen Aktuars die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, so werden die Parteien eine neue Regelung treffen, die dem wirtschaftlich durch die oben genannten Vereinbarungen Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmens

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG

Vereinbarung über die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers

zwischen der

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG

(nachfolgend „Pensionskasse“)

und

(nachfolgend „Arbeitgeber“)

§ 1 Regelungsgegenstand

Der Arbeitgeber hat gegenüber einigen seiner Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung (nachfolgend „bAV“) über die Pensionskasse zugesagt. Der Arbeitgeber ist hierfür gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nachfolgend „PSVaG“) nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) melde-, auskunfts- und mitteilungspflichtig (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 Betriebsrentengesetz / BetrAVG). Die Pensionskasse wird den Arbeitgeber durch die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage (nachfolgend „BBG“) für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers inklusive der Ermittlung der entsprechenden Werte unterstützen. Als Nachweis wird ein seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellter Dokumentvordruck verwendet werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt die konkrete Durchführung.

Diese Vereinbarung regelt lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlung(en) der Pensionskasse zur Ermittlung der BBG für und zur Verfügung Stellung des entsprechenden Nachweises an den Arbeitgeber. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende bAV-Zusagen des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherungsfalles eigenständig geprüft und entschieden.

§ 2 Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die Pensionskasse wird die Höhe der BBG jährlich auf Basis der ihr vorliegenden Daten und der Beitragsmeldungen des Arbeitgebers ermitteln. Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die Pensionskasse ermittelt die

BBG unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt.

Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die Pensionskasse dabei einheitliche, standardisierte Parameter wie folgt an:

- Bewertungsstichtag:
Die Pensionskasse wird bei der BBG-Ermittlung den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr.
- Bewertungsendalter:
Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird das in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage (in der Regel gemäß den maßgeblichen AVB) vorgesehene Alter zum Erhalt einer regulären lebenslangen Altersleistung herangezogen, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sieht die Versorgungszusage keine feste Altersgrenze vor, wird als Endalter das Alter angenommen, mit dem die Anwärter der Pensionskasse üblicherweise in reguläre Altersrente gehen, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechendes gilt in Bezug auf Kapitalleistungen.
- BBG bei Entgeltumwandlung:
In Bezug auf durch Entgeltumwandlung finanzierte unverfallbare Anwartschaften wird die Pensionskasse von einer dauerhaften Beitragsentrichtung in der zuletzt entrichteten Höhe bis zum Eintritt des Bewertungsendalters ausgehen. Unterstellt wird zudem, dass die gesamte Anwartschaft der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegt.
- Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis / Umfang:
Für durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis kofinanzierte Anwartschaften wird nach Maßgabe der verfügbaren Daten in der Regel vom Vorliegen einer sogenannten Umfangszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausgegangen, wobei auch für arbeitgeberfinanzierte Teile hinsichtlich der BBG-Ermittlung das Vorliegen einer sofortigen Unverfallbarkeit angenommen wird.
- Umgang mit vertraglich unverfallbaren sowie verfallbaren Anwartschaften:
Vertraglich unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften werden ebenfalls mitberücksichtigt.
- Umgang mit Anwartschaften / Leistungen in Bezug auf Überschüsse:
Zur Ermittlung der Höhe der BBG werden des Weiteren auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugewiesenen Überschüssen resultieren. Dies gilt ebenso im Falle der Nutzung verzinslicher Ansammlungen als System der Überschussverwendung. Während der Ansparphase erfolgt die Umrechnung des angesammelten Kapitalbetrages in eine Anwartschaft auf Rentenleistung zur Ermittlung der BBG mit den zum Bewertungsstichtag geltenden Rechnungsgrundlagen.

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzversicherung; Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag / 210, insbesondere 210/M 27, abrufbar auf der Internet-Seite des PSVaG, <https://www.psvag.de>

- Bezugnahme auf dynamische Bezugsgrößen:
Dynamische Bezugsgrößen werden in Bezug auf die BBG-Ermittlung im Ermittlungszeitpunkt festgeschrieben.
- Befristete Rentenleistungen:
Laufende Invalidenrenten, die in eine Altersrente übergehen, zählen nicht als befristete Renten. Ist eine Invalidenrente nur befristet gewährt und besteht zusätzlich eine Anwartschaft auf eine Altersrente ab Erreichen einer in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage vorgesehenen Altersgrenze, wird die Invalidenrente als unbefristete laufende Rente bei der Berechnung der BBG berücksichtigt. Bei Waisenrenten ist die maximal mögliche Restlaufzeit anhand der vorhandenen Datengrundlage zu bestimmen.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des Verfahrens zur BBG-Ermittlung. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren BBG durch die Pensionskasse kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse können hieraus nicht hergeleitet werden. Sofern und soweit von dem Arbeitgeber eine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, wird die Pensionskasse diese Vorgehensweise – soweit sie umsetzbar ist – zugrunde legen. Die aufgrund des abweichenden Verfahrens entstehenden Kosten belastet die Pensionskasse dem Arbeitgeber gemäß § 5 weiter.

Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche BBG zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Bereitstellung des Nachweises durch die Pensionskasse

Die Pensionskasse stellt dem Arbeitgeber jährlich bis zum 31.08. einen Nachweis zur Berechnung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers in Textform zur Verfügung. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Zum Nachweis verwendet die Pensionskasse einen seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellten Vordruck.

§ 4 Haftung

Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Pensionskasse unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet die Pensionskasse nur, wenn der Schaden von der Pensionskasse, ihren Organen oder der Hamburger Pensionsverwaltung eG als ihrem Dienstleister vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Pensionskasse haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten), allerdings begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des konkreten Geschäfts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar und typisch ist; für solche Fälle ist die Haftung aus diesem Vertrag begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Schadensfall. Als ein Schadensfall gelten alle eingetretenen Schäden, die auf derselben Schadensursache beruhen.

Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen.

§ 5 Kostenerstattung / Vergütung

Die Pensionskasse kann auf Selbstkostenbasis Kosten für die Berechnung der BBG und die Bereitstellung des Nachweises an den Arbeitgeber weiterreichen, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der BBG oder der Erstellung des Nachweises, beispielsweise wegen

- vom Arbeitgeber gewünschten Abweichungen vom Standardverfahren,
- durchzuführenden (nachträglichen) Datenerhebungen / -korrekturen oder
- Gesetzesänderungen

entstehen sollte. Der Arbeitgeber hat die Kosten binnen 14 Werktagen nach Erhalt der Weiterreichung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erstatten.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der Pensionskasse jährlich, bis spätestens zum 30.04. eines Jahres, alle Informationen und Daten zur Verfügung, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Pensionskasse erforderlich sind. Fristgerecht mitzuteilen sind hier insbesondere:

- die bei der Pensionskasse für den Arbeitgeber geführten Unternehmensnummern, die bei der Berechnung der BBG berücksichtigt werden sollen bzw. welche Unternehmensnummern im Vergleich zum Vorjahr hinzukommen oder wegfallen
- etwaige Abweichungen der arbeitsrechtlich erteilten Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch

Tritt beim Arbeitgeber der Sicherheitsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der Pensionskasse unverzüglich mit. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse darüber hinaus mitzuteilen, welche Anwartschaften und laufenden Leistungen insolvenzsicherungspflichtig sind.

Verantwortlich für die korrekte, vollständige und fristgerechte Datenmeldung des Arbeitgebers an die Pensionskasse, sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage relevant, ist der Arbeitgeber. Kommt der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nach, wird die Pensionskasse die BBG auf Grundlage der vorhandenen Informationen und Daten ermitteln.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnt mit der Unterzeichnung durch den Arbeitgeber und die Pensionskasse und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine außerordentliche Beendigung der Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die für beide Parteien annehmbar ist, zu ersetzen. Sollte dies nicht gelingen, hat die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit nur dann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn bei objektiver Betrachtung anzunehmen ist, dass die Parteien die Vereinbarung ohne die unwirksame oder nichtige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform oder alternativ eines elektronischen Verfahrens unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftlichen Änderungsvertrag abgewichen werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Es findet das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmens

Hamburg,

Ort, Datum

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG